

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB) DER MAYR-BAU GESELLSCHAFT M.B.H. FÜR NACHUNTERNEHMERLEISTUNGEN

Fassung August 2026

Auftraggeber (AG): Mayr-Bau Gesellschaft m.b.H., FN 370678s, Seitenstettnerstraße 28, 4400 Steyr

01. Vertragsgegenstand

- 01.1 Diese AVB regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem AG und dem Auftragnehmer (AN) bei Ausführung der im Werkvertrag bezeichneten Lieferungen und Leistungen. Sie gelten für alle Aufträge des AG an Nachunternehmer, sofern im Werkvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 01.2 Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Werkvertrag samt den dort angeführten Vertragsgrundlagen bestimmt.
- 01.3 In den vereinbarten Preisen sind alle Arbeiten, Lieferungen, Nebenleistungen und Vorhaltungen enthalten, die zur vollständigen, funktionstauglichen und mängelfreien Herstellung der beauftragten Leistung gehören, auch wenn sie in der Leistungsbeschreibung nicht gesondert angeführt oder näher beschrieben sind.
- 01.4 Bei sämtlichen Positionen gilt der Langtext gemäß Leistungsverzeichnis bzw. Ausschreibung.
- 01.5 Der AN ist nicht berechtigt, für die Erstellung von Angeboten, Kostenvoranschlägen oder sonstigen Kalkulationsunterlagen, die im Rahmen der Anbahnung oder Durchführung dieses Vertrages erstellt werden, ein gesondertes Entgelt zu verlangen.

02. Vertragsgrundlagen

- 02.1 Bestandteile des Vertrages und ihre Rangordnung ergeben sich aus Punkt 7. des Werkvertrags. Ergeben sich Widersprüche, gelten die Vertragsgrundlagen in der dort angeführten Reihenfolge; ergänzend gelten:
- a) die vom AN anerkannten rechtlichen und technischen Vertragsbedingungen des Hauptauftrages zwischen dem AG und dem Bauherrn/Hauptunternehmer, soweit sie auf die Leistungen des AN zutreffen; diese liegen beim AG zur Einsichtnahme auf und werden dem AN auf Verlangen übermittelt;
 - b) die behördlich genehmigten oder zu genehmigenden Bau- und Konstruktionspläne samt technischen Unterlagen, die rechtskräftige Baubewilligung sowie die Ausführungs- und Detailpläne;
 - c) die für die Durchführung der Leistungen maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen sowie die Arbeitnehmerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften;
 - d) die allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Stand der Wissenschaft, Verarbeitungsvorschriften, Zulassungsbescheinigungen sowie die Richtlinien und Empfehlungen der Hersteller und Lieferanten von Materialien und Bauteilen.
- 02.2 Die ÖNORM B 2110, Ausgabe 2023-05-01 („ÖNORM B 2110“), gilt nachrangig und nur insoweit, als dieser Vertrag keine abweichende Regelung enthält. Abweichungen und Ausschlüsse einzelner Punkte der ÖNORM B 2110 sind in diesen AVB ausdrücklich angeführt. Für die technischen ÖNORMEN, ÖNORMEN-Regeln und Richtlinien (z. B. RVS) gilt die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltende Fassung; Punkt 5.1.2 der ÖNORM B 2110 bleibt unberührt.
- 02.3 Allfällige Allgemeine Geschäfts-, Liefer-, Zahlungs- oder Ausführungsbedingungen des AN gelten nicht und sind rechtsunwirksam, auch wenn sie in Schriftstücken des AN abgedruckt sind und der AG ihnen nicht gesondert widerspricht.
- 02.4 Die im Leistungsverzeichnis bzw. in der Leistungsbeschreibung angeführten Mengen sind für den AG unverbindlich. Mengenabweichungen oder der Entfall von Positionen oder ganzen Leistungsgruppen berühren die angebotenen Einheitspreise nicht (Punkt 03.7).
- 02.5 Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden sind unwirksam. Erklärungen und Anordnungen mit rechtsgeschäftlichem Inhalt bedürfen der Schriftform; E-Mail genügt.
- 02.6 Subunternehmer des AN. Der AN hat die Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb zu erbringen. Die Weitergabe der Leistung – auch teilweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN hat die beabsichtigte Weitergabe spätestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn unter Angabe des Umfanges des Subauftrages, des Sub-Auftragnehmers samt UID-Nummer und Gewerbeberechtigung sowie einer verantwortlichen Person schriftlich anzuzeigen. Erhebt der AG nicht binnen 14 Tagen Widerspruch, gilt die Weitergabe als genehmigt. Die Erteilung von Subaufträgen ohne Genehmigung ist unzulässig und berechtigt den AG zum Rücktritt gemäß Punkt 12. Der AN hat seine Subunternehmer schriftlich zur Einhaltung dieser AVB, der Baustellenordnung, der Sicherheitsbestimmungen und der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu verpflichten; er haftet für sie wie für eigenes Verhalten.
- 02.7 Prüf- und Warnpflicht. Der AN hat sämtliche ihm übergebenen Ausführungsunterlagen in allen Punkten zu überprüfen; angegebene Maße sind mit den örtlichen Baumaßen zu vergleichen. Bedenken gegen die Ausführungsunterlagen, gegen die vom AG vorgeschriebenen oder beigegebenen Stoffe oder gegen die vorgesehene Art der Ausführung hat der AN dem AG bereits bei Angebotsabgabe, sonst unverzüglich vor Arbeitsbeginn, schriftlich und nachweislich mitzuteilen. Unterlässt er diesen Hinweis, hat er alle ihm selbst sowie dem AG bzw. dem Bauherrn daraus entstehenden Schäden zu tragen.

Ebenso ist der AN verpflichtet, sämtliche für seine Leistung erforderlichen Vorleistungen zu begutachten und zu übernehmen und Mängel schriftlich und nachweislich beim AG zu reklamieren. Benutzt er Vorleistungen zur Ausführung seiner eigenen Leistungen, gelten diese als vom AN übernommen und in Ordnung befunden (Bodenleger übernimmt Estrich, Asphaltierer übernimmt Vorplanum usw.).

Der AN haftet für Versäumnisse aus der Prüf- und Warnpflicht auch dann, wenn seitens des AG fach- und sachkundige Berater (Architekt, Planer, örtliche Bauaufsicht) beigezogen wurden.

- 02.8 Der AN bestätigt mit Abgabe seines Angebots, dass er sich vor der Angebotserstellung über alle für die Preisbildung und Ausführung maßgeblichen Umstände, insbesondere über die örtlichen Verhältnisse, die Beschaffenheit der Baustelle/des Leistungsorts, die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie alle sonstigen die Leistungserbringung beeinflussenden Gegebenheiten, ausreichend informiert hat. Der AN trägt das Risiko, dass er sich nicht ausreichend informiert hat. Nachforderungen, die auf die Unkenntnis von Umständen gestützt werden, die der AN bei zumutbarer Sorgfalt vor Angebotsabgabe hätte erkennen können, sind ausgeschlossen.
- 02.9 Der AN ist an sein Angebot einschließlich aller darin enthaltenen Preise und Konditionen für die Dauer von sechs (6) Monaten ab dem Datum der Angebotsabgabe gebunden. Während dieser Frist ist der AN nicht berechtigt, sein Angebot zurückzuziehen, abzuändern oder von den angebotenen Preisen abzuweichen. Der AG ist berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Frist jederzeit anzunehmen.

03. Vertragspreis / Abrechnung

- 03.1 Die Auftragssumme, die Preisart und die Abrechnungsart ergeben sich aus Punkt 3. des Werkvertrags. Die vereinbarten Preise sind – sofern im Werkvertrag nicht ausdrücklich veränderliche Preise vereinbart sind – unveränderliche Festpreise auf Baudauer. Punkt 8.1.4 der ÖNORM B 2110 (Preisumrechnung) ist in diesem Fall nicht anzuwenden.
- 03.2 Der AN erklärt, zum Mehrwertsteuerausweis berechtigt zu sein und über die für die Leistung erforderlichen Gewerbeberechtigungen und Befugnisse zu verfügen.
- 03.3 Abrechnung nach Aufmaß. Ist Abrechnung nach Naturaufmaß vereinbart, ist der angeführte Vertragspreis ein vorläufiger Gesamtpreis auf Grundlage der vereinbarten Einheitspreise; abgerechnet werden ausschließlich die tatsächlich erbrachten und prüffähig nachgewiesenen Leistungen. Aufmäße sind gemeinsam mit der Bauleitung des AG zu erstellen und von dieser gegenzuzeichnen; einseitig erstellte Aufmäße sind nicht anerkennungsfähig.
- 03.4 Pauschalpreis. Ist ein Pauschalpreis vereinbart, erfolgt die Abrechnung unabhängig von den tatsächlich erbrachten Massen pauschal. Grundlage der Pauschale sind ausschließlich die im Werkvertrag angeführten Unterlagen (Pläne, Leistungsbeschreibung, Verhandlungsprotokoll). Ein beiliegendes Leistungsverzeichnis dient ausschließlich als Hilfestellung zur Preisermittlung; die Prüfung auf Vollständigkeit obliegt dem AN. Der AN erklärt, alle preisbestimmenden Faktoren zu kennen und geprüft zu haben, und stellt daraus keine Nachforderungen. Einsparungen gegenüber der Urkalkulation sind weiterzugeben.
- 03.5 Höchstgrenze. Die vereinbarte Auftragssumme ist eine unüberschreitbare Höchstgrenze. Eine Weiterführung der Arbeiten oder Lieferungen darüber hinaus ohne vorherigen schriftlichen Auftrag des AG bzw. ohne Genehmigung durch den Bauherrn ist unzulässig; solche Leistungen werden nicht vergütet. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass bei Erschöpfung des Budgetrahmens keine weiteren Mittel für dieses Bauvorhaben zur Verfügung gestellt werden können; ungeachtet dessen verpflichtet er sich zur Fertigstellung seiner Leistung. Das Hinreichen des Budgetrahmens ist wesentliche Geschäftsgrundlage der Auftragserteilung.
- 03.6 Nachträge / Zusatzleistungen. Für alle sich während der Ausführung ergebenden Zusatzlieferungen und -leistungen sind schriftliche Nachtragsangebote auf Basis des Hauptangebotes (gleiche Kalkulationsgrundlagen, Preisbasis und Nachlässe) zu legen. Zusatzleistungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Bestellung durch den AG; ohne solche erfolgt keine Vergütung. Preisänderungsansprüche und Ansprüche aus Leistungsabweichungen sind vor Leistungserbringung dem AG schriftlich, prüffähig und in nachvollziehbarer Herleitung anzumelden; die Anmeldung ist Voraussetzung für den Anspruch. Ein gewährter Nachlass gilt auch für Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen des Auftrages.
- 03.7 Werden zusätzliche Vergütungen begehrt, berechtigt dies keinesfalls zur Unterbrechung oder Nichtausführung der Arbeiten, auch dann nicht, wenn Leistungen vorerst nur dem Grunde nach beauftragt werden und die Einigung über die Vergütung – aus welchem Grund auch immer – erst später erfolgt. Änderungen der Massen und Abrechnungsmengen, Mehr- oder Mindermengen, Verschiebungen innerhalb einzelner Positionen sowie der Wegfall einzelner Positionen oder Leistungsgruppen berechtigen den AN – gleich in welcher Höhe und aus welchem Grund – zu keiner Änderung der Einheitspreise. Die Punkte 7.3 und 7.4 der ÖNORM B 2110 sind insoweit abbedungen. Nachteile aus Entfall oder Minderung einer Leistung werden nicht abgegolten.
- 03.8 Alle Schlechtwetter- und Winterbaumaßnahmen sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern hierfür keine besonderen Positionen vorgesehen sind. Aus Leistungsänderungen oder zusätzlichen Leistungen resultierende Verlängerungen der Leistungsfristen sind vor Durchführung schriftlich mit dem AG zu vereinbaren.
- 03.9 Regieleistungen. Regiearbeiten werden nur nach vorheriger schriftlicher Beauftragung und vorheriger Vereinbarung der Regiepreise vergütet. Im Leistungsverzeichnis vorgesehene Regiestunden begründen keinen Anspruch auf deren Beauftragung. Sind keine Regiepreise vereinbart, gelten die im Hauptauftrag zwischen AG und Bauherrn/Hauptunternehmer anerkannten Preise abzüglich 15 % Gemeinkostenzuschlag. Regienachweise sind arbeitstäglich dem Bauleiter des AG zur Unterschrift vorzulegen; nicht zeitnah vorgelegte Nachweise gelten als nicht erbracht.

03.10 Abfall / Baurestmassen. Der Auftrag wird nach Nachweis einer bestehenden Berechtigung zur Sammlung/Behandlung von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 idgF erteilt. Die im Zuge der Tätigkeit anfallenden, im Bauvorhaben nicht verwertbaren Materialien gehen in das Eigentum des AN über; er unterliegt als Abfallbesitzer allen Rechten und Pflichten nach dem österreichischen Abfallrecht. Der AN hat nach Fertigstellung einen Nachweis der fach- und sachgerechten Entsorgung und/oder Verwertung (Baurestmassennachweis) zu erbringen. Der AG ist berechtigt, bis zur nachweislichen Übergabe dieser Nachweise Restzahlungen auszusetzen (siehe auch Punkt 16.).

04. Ausführungsfristen – Liefertermine

- 04.1 Arbeitsbeginn, Zwischen- und Fertigstellungstermine ergeben sich aus Punkt 4. des Werkvertrags. Pönalisierte Termine sind dort ausdrücklich als solche gekennzeichnet.
- 04.2 Die Durchführung der Leistungen hat gemäß Anordnung der örtlichen Bauleitung bzw. gemäß Terminplan des Bauherrn/Hauptunternehmers, in Anpassung an den Fortschritt der Baustelle – falls erforderlich auch in einzelnen Teilabschnitten und in mehreren Arbeitsanfahrten – ohne Mehrkosten zu erfolgen. Der Rahmenterminplan kann von der Bauleitung festgesetzt oder geändert werden; Änderungen sind dem AN mindestens eine Woche vorher bekanntzugeben.
- 04.3 Der AG ist berechtigt, die Arbeitsdurchführung aufgrund witterungs- und/oder baufortschrittsbedingter Einflüsse kurzfristig zu verschieben oder zu unterbrechen, ohne dass daraus eine Verlängerung der Fertigstellungstermine oder eine Mehrkostenforderung abgeleitet werden kann. Bei Unterbrechungen von mehr als drei Monaten bleibt Punkt 8.6 der ÖNORM B 2110 (vorläufige Abrechnung) unberührt.
- 04.4 Der AN ist verpflichtet, alle Termine einzuhalten. Treten Ereignisse ein, die eine vertragsgemäße Fortführung der Arbeiten gefährden oder unmöglich machen, ist der AG unverzüglich schriftlich zu verständigen. Fristverlängerungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des AG.
- 04.5 Ergeben sich aus Gründen, die der AG oder der Bauherr/Hauptunternehmer zu vertreten haben, Terminverschiebungen, ist der AN verpflichtet, diese anzuerkennen. Die neuen Fristen erhalten nach ihrer Bekanntgabe durch den AG die gleiche Rechtswirksamkeit wie die ursprünglichen Termine.
- 04.6 Ansprüche aus Störungen der Leistungserbringung hat der AN dem AG unverzüglich nach Erkennbarkeit, jedenfalls binnen 14 Tagen, schriftlich und prüffähig anzuzeigen; anderenfalls sind sie ausgeschlossen. Punkt 7.2.1 der ÖNORM B 2110 wird insoweit ergänzt.

05. Terminverzug – Vertragsstrafe

- 05.1 Gerät der AN mit einem pönalisierten Termin in Verzug und kann er nicht nachweisen, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben, hat er die im Werkvertrag vereinbarte Vertragsstrafe zu leisten. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.
- 05.2 Die Vertragsstrafe wird nach Kalendertagen berechnet und ist mit dem im Werkvertrag angeführten Höchstbetrag begrenzt; die Begrenzung nach Punkt 11.3.2 der ÖNORM B 2110 (5 % der ursprünglichen Auftragssumme) gilt nur, soweit im Werkvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 05.3 Die Vertragsstrafe kann von jeder Rechnung, insbesondere von der Schlussrechnung, in Abzug gebracht oder gesondert eingefordert werden. Die vereinbarte Vertragsstrafe ist ein Mindestersatz; die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens sowie sonstiger Ansprüche bleibt vorbehalten. Punkt 11.3.2 der ÖNORM B 2110 gilt insoweit nicht.
- 05.4 Die Annahme einer verspäteten Leistung gilt nicht als Verzicht auf die Vertragsstrafe; ein Vorbehalt bei Übernahme ist nicht erforderlich.

06. Bauleitung – Ansprechpersonen

- 06.1 Der im Werkvertrag genannte Bauleiter des AG sowie der Baustellenführer sind gegenüber dem AN weisungsbefugt; ihre Anordnungen während der gesamten Arbeiten sind für den AN verbindlich. Sie sind zur vorläufigen Übernahme der Leistungen befugt, ebenso zur Erteilung von Zusatzaufträgen, zur Anerkennung von Mehrkosten oder zu Änderungen des Vertrages.
- 06.2 Der AN hat den im Werkvertrag genannten, vollständig bevollmächtigten Baustellenverantwortlichen für die Dauer der Arbeiten während der Arbeitszeit auf der Baustelle bzw. erreichbar zu halten und dessen Wechsel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Diese Person ist auch Ansprechperson im Sinne des § 4 BauV und sorgt für die Weiterleitung der Informationen des Baustellenkoordinators im Unternehmen.

07. Rechnungslegung

- 07.1 Abschlagsrechnungen (Teilrechnungen). Bei ordnungsgemäßer Leistungserbringung und vertragskonformem Fortgang der Arbeiten können Abschlagsrechnungen bis zu einer Höhe von 90 % des Wertes der beauftragten Leistungen gelegt werden. Am Ende jedes Monats hat der AN für die im abgelaufenen Leistungszeitraum auftragsgemäß erbrachten Leistungen eine prüfbare, kumulierte Abschlagsrechnung samt gegengezeichneten Aufmaßblättern zu legen. Abschlagsrechnungen werden nur angenommen, wenn für die verrechneten Leistungen prüffähige Nachweise vorliegen.

Bei Abschlagsrechnungen sind anzuführen: a) Gesamtbetrag aller bisherigen Leistungen (kumuliert); b) abzüglich bisher gelegter Abschlagsrechnungen; c) Summe dieser Abschlagsrechnung.

- 07.2 Da es sich um eine Bauleistung handelt, müssen alle Rechnungen enthalten: - die UID-Nummer des AN und des AG (ATU 66 75 71 28); - keinen Umsatzsteuerausweis; - einen klaren Vermerk über den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger gemäß § 19 Abs. 1a UStG 1994 idgF; - die Kostenstellenummer gemäß Werkvertrag, Leistungszeitraum der erbrachten Leistung; - die Bezeichnung des Bauvorhabens.
- 07.3 Regierechnungen sind gesondert als Teilrechnungen zu legen. Von Regierechnungen wird kein Deckungsrücklass einbehalten.
- 07.4 Schlussrechnung. Die Gesamtleistung ist nach mängelfreier Übernahme in einer Schlussrechnung abzurechnen. Der AN hat die Schlussrechnung bis zum Ablauf des der Fertigstellung folgenden Kalendermonats in der umsatzsteuerlich relevanten Form zu legen. Zur Schlussrechnung gehören alle prüffähigen Nachweise (Abrechnungspläne, Aufmaßblätter, Gütenachweise, Atteste, Entsorgungsnachweise, Bestands- und Revisionsunterlagen). Kommt der AN einer Aufforderung des AG zur Schlussrechnungslegung nicht binnen zwei Wochen nach, ist der AG berechtigt, den Auftrag mit dem letzten Teilrechnungsstand für abgerechnet zu erklären oder die Schlussrechnung selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN erstellen zu lassen.
- 07.5 Nach Legung der Schlussrechnung können Ansprüche aus der Leistungserbringung, die in der Schlussrechnung nicht enthalten und nicht ausdrücklich und spezifiziert vorbehalten sind, nicht mehr geltend gemacht werden. Punkt 8.4.2 der ÖNORM B 2110 (Annahme der Zahlung, Vorbehalt) wird dahin ergänzt, dass ein Vorbehalt jedenfalls in der Schlussrechnung selbst zu enthalten und schriftlich zu begründen ist; Punkt 8.4.3 der ÖNORM B 2110 ist nicht anzuwenden.
- 07.6 Werden die Schlussrechnung oder deren Unterlagen vom AG korrigiert, ist die korrigierte Schlussrechnung dem AN zu übersenden. Der AN kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Korrektur unter Vorlage einer Sachverhaltsdarstellung schriftlich Einspruch erheben, widrigenfalls die Korrektur als anerkannt gilt und auf den über den korrigierten Betrag hinausgehenden Anspruch ausdrücklich verzichtet wird.
- 07.7 Mangelhafte Rechnungslegung. Der AG ist berechtigt, mangelhafte oder nicht prüffähige Rechnungen zurückzuweisen; Prüf- und Zahlungsfristen beginnen erst mit Einlangen einer prüfbaren Rechnung zu laufen.
- 07.8 Alle Rechnungen müssen bis zum 12. des Folgemonats beim AG eingelangt sein, ansonsten verlängert sich die Skontofrist von 14 auf 30 Tage. Schriftstücke, die sich auf die Leistungen beziehen, sowie Teil- und Schlussrechnungen sind elektronisch an die vom AG bekanntgegebene Adresse zu legen.
- 07.9 Rechnungsadresse: Mayr-Bau Gesellschaft m.b.H., Seitenstettnerstraße 28, 4400 Steyr. Übermittlung ausschließlich per Mail an: rechnung@mayr-bau.at
- 07.10 Alle Lieferungen und Leistungen unterliegen der Prüfung, Anerkennung und Übernahme durch den Bauherrn; dessen Entscheidungen sind auch für den AN bindend.
- 07.11 Compliance-Hinweis: Der AG leistet schuldbefreiend auf das bei Vertragsabschluss vom AN bekanntgegebene Konto. Aus Sicherheitsgründen und zur Vorbeugung einer Manipulation wird eine Änderung des Einzahlungskontos des AN nur wirksam, wenn sich die Geschäftsführung des AN dazu bei der Geschäftsführung des AG, nämlich Fr. Mag. Karin Mayr, zunächst per Mail unter karin.mayr@mayr-bau.at und zusätzlich persönlich telefonisch unter 07252 / 715-18 meldet. Ohne einer solchen persönlichen Kontaktaufnahme hat der AG davon auszugehen, dass die Bekanntgabe über eine Kontoänderung nicht vom AN kam.

08. Zahlungen

- 08.1 Fälligkeiten. Maßgeblich ist das Eingangsdatum beim AG. Die Prüffrist beträgt für Abschlags- und Regierechnungen sowie für Schlussrechnungen jeweils 14 Tage ab Rechnungseingang. Die Zahlungs- und Skontofristen ergeben sich aus Punkt 3. des Werkvertrags; die Punkte 8.4.1.1 bis 8.4.1.6 der ÖNORM B 2110 gelten nur, soweit im Werkvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

Das Recht auf Skontoabzug für innerhalb der Fristen geleistete Zahlungen wird nicht dadurch aufgehoben, dass andere Zahlungen außerhalb der Skontofrist bzw. als Nettzahlungen geleistet werden. Bei den angeführten Fristen handelt es sich um Nettofristen. Da die Zahlungsüberweisungen des AG EDV-unterstützt einmal wöchentlich erfolgen, gelten die Fristen auch dann als gewahrt, wenn die Zahlung zum nächstfolgenden Überweisungstermin nach Ablauf der Zahlungsfrist zum anweisenden Bankinstitut gelangt. Der AN erklärt sich mit einer dadurch verursachten Fristverlängerung von maximal 5 Arbeitstagen ausdrücklich einverstanden.

Der AN akzeptiert, dass die Umsatzsteuer zum Fälligkeitstag direkt durch den AG an das für den AN zuständige Finanzamt überwiesen wird. Im Bedarfsfall hat der AN die Steuernummer, das zuständige Finanzamt, die Bankverbindung des Finanzamtes und den UVA-Zeitraum für den ausgewiesenen Steuerbetrag auf der Rechnung zu vermerken.

Fälligkeit tritt nur insoweit ein, als der AG seinerseits Zahlung von seinem Auftraggeber erhalten hat.

- 08.2 Sicherungsbetrag gemäß § 67a ASVG. Der AG weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Vertragspartnern, die zum jeweiligen Zahlungstermin nicht in der HFU-Gesamtliste geführt werden, der sozialversicherungsrechtliche Sicherungsbetrag gemäß § 67a ASVG in Höhe von 25 % des zu leistenden Werklohnes an das Dienstleistungszentrum der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) überwiesen wird. Eine Einforderung dieses Abzuges beim AG ist daher nicht möglich; der Sicherungsbetrag wird dem Beitragskonto des AN gutgeschrieben bzw. ist direkt bei der ÖGK zurückzufordern. Gleiches gilt sinngemäß für Haftungsbeträge nach dem BUAG und für Einbehalte aufgrund gesetzlicher Auftraggeberhaftung.

08.3 Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltung. Eine Abtretung oder Verpfändung von Forderungen des AN aus diesem Vertrag an Dritte ist ausgeschlossen; Abtretungen ohne schriftliche Zustimmung des AG werden nicht anerkannt. Wird die Zustimmung erteilt, sowie im Fall einer Verpfändung, werden 2 % des Betrages als Kostenvergütung (Bearbeitungsgebühr) einbehalten bzw. zur Verrechnung gebracht. Gegenforderungen des AG werden bei Abtretung und Verpfändung vorweg in Abzug gebracht; dies gilt auch für Forderungen von Konzernunternehmen des AG und von Arbeitsgemeinschaften, an denen der AG beteiligt ist. Der AN ist nicht berechtigt, gegen Forderungen des AG aufzurechnen oder Zahlungen zurückzubehalten, sofern seine Gegenforderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der AG ist berechtigt, mit allen Forderungen gegen den AN – auch solchen aus anderen Bauvorhaben und aus Forderungen verbundener Unternehmen – aufzurechnen.

08.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit oder Mängelfreiheit der Leistung.

09. Übernahme

09.1 Es findet eine förmliche Übernahme im Sinne der Punkte 10.1 und 10.2 der ÖNORM B 2110 statt. Der AN hat die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen und zur Übernahme aufzufordern. Über die Übernahme ist eine Niederschrift (Übernahmebefund) zu errichten.

09.2 Eine formlose Übernahme, insbesondere eine Übernahme durch Übernahme in die Verfügungsmacht oder durch Nutzung (Punkte 10.3.1 und 10.3.2 der ÖNORM B 2110), sowie eine Übernahme durch Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme (Abschnitt 9 der ÖNORM B 2110) sind ausgeschlossen. Die Übernahmefiktion nach Punkt 10.2.2 der ÖNORM B 2110 (Übernahme gilt mit Fristablauf als erfolgt) ist nicht anzuwenden.

09.3 Alle Lieferungen und Leistungen unterliegen darüber hinaus der Prüfung, Anerkennung und Übernahme durch den Bauherrn des AG. Die Leistung gilt erst als übernommen, nachdem die mängelfreie Übernahme auch durch den Bauherrn des AG bestätigt wurde.

09.4 Die Übernahme schließt nicht aus, dass später hervorgekommene Mängel geltend gemacht werden oder dass bei Fristüberschreitung die Vertragsstrafe abgezogen wird. Die Übernahme erfolgt unter Vorbehalt der Rechte des AG aus Gewährleistung, Schadenersatz und Vertragsstrafe.

09.5 Voraussetzung der Übernahme ist die vollständige Übergabe aller vertraglich geschuldeten Unterlagen (Gütenachweise, Prüfprotokolle, Bestands- und Revisionsunterlagen, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Entsorgungsnachweise).

10. Gewährleistung

10.1 Für die gewöhnlich vorausgesetzten und im Vertrag ausdrücklich ausbedungenen Eigenschaften haftet der AN bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Der AN hat dem AG in gleicher Weise Gewähr zu leisten, wie sie der Bauherr vom AG verlangt. Abschnitt 11.2 der ÖNORM B 2110 gilt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

10.2 Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungsfrist für die Vertragsleistung beginnt mit der Übernahme des gesamten Bauwerkes durch den Bauherrn und endet nach Ablauf von 3 Jahren zuzüglich 2 Monaten. Punkt 11.2.3 der ÖNORM B 2110 wird insoweit abgeändert. Die Verjährungsregel des Punktes 11.2.6 der ÖNORM B 2110 wird dahin abgeändert, dass Gewährleistungsansprüche des AG innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden können.

10.3 Wird eine Leistung verbessert oder ausgetauscht, beginnt für die verbesserte oder ausgetauschte Leistung die Gewährleistungsfrist von 3 Jahren zuzüglich 2 Monaten mit dem Abschluss der Verbesserungs- bzw. Austauscharbeiten neu zu laufen.

10.4 Kommt der AN einer Aufforderung zur Mängelbehebung innerhalb der vom AG gesetzten Frist nicht oder ungenügend nach, kann der AG die Mängel auf Kosten und Gefahr des AN durch Dritte beheben lassen; bei Gefahr in Verzug oder zur Abwehr drohender Nachteile (insbesondere Terminverzug oder Ansprüche des Bauherrn) auch ohne Fristsetzung. Die Kosten der Mängelbehebung, einschließlich Nebenkosten, trägt der AN (Punkt 11.2.4.3 der ÖNORM B 2110). Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

10.5 Der AN verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Dem AG steht das Wahlrecht zwischen Verbesserung, Austausch, Preisminderung und Wandlung unabhängig von der Art des Mangels zu; die Rangordnung der Gewährleistungsbehelfe nach Punkt 11.2.4 der ÖNORM B 2110 und nach § 932 ABGB wird insoweit abbedungen.

10.6 Es gilt als vereinbart, dass eine offene Mängelbehebung bei Ablauf der Gewährleistungsfrist zum Einbehalt des gesamten Haftrücklasses berechtigt, unabhängig von den voraussichtlichen Kosten der Mängelbehebung.

10.7 Die Beweislastumkehr des § 924 ABGB bleibt unberührt. Für Mängel, die auf Vorleistungen oder Beistellungen Dritter zurückzuführen sind, haftet der AN nur, soweit ihn eine Verletzung der Prüf- und Warnpflicht (Punkt 02.7) trifft.

11. Sicherstellung

11.1 Deckungsrücklass. Der AG ist berechtigt, von jeder geprüften und anerkannten Abschlagsrechnung den im Werkvertrag vereinbarten Deckungsrücklass (Standard 10 %) einzubehalten. Punkt 8.7.2 der ÖNORM B 2110 wird insoweit abgeändert. Der Deckungsrücklass ist mit der Schlussrechnung abzurechnen.

11.2 Haftrücklass. Der AG ist berechtigt, von der anerkannten Schlussrechnungssumme (inkl. USt.) den im Werkvertrag vereinbarten Haftrücklass (Standard 5 %) einzubehalten. Die Dauer des Haftrücklasses entspricht der Gewährleistungsfrist

gemäß Punkt 10.2, sohin 3 Jahre und 2 Monate ab Übernahme des gesamten Bauwerkes durch den Bauherrn, und ist im Werkvertrag angeführt.

Hafrücklässe werden erst ab einer Auftragssumme von € 10.000,00 netto abgezogen.

Nimmt der AN Verbesserungsarbeiten vor, verlängert sich die Dauer des Hafrücklasses um jene Gewährleistungsfrist, die durch die Verbesserung für die verbesserte Leistung neu zu laufen beginnt (Punkt 10.3), sohin um 3 Jahre und 2 Monate ab Abschluss der Verbesserungsarbeiten. Die Verlängerung tritt ohne gesonderte Vereinbarung ein; eine abgelösende Bankgarantie ist entsprechend zu verlängern, widrigenfalls der AG berechtigt ist, die Garantie in Anspruch zu nehmen oder den Hafrücklass in bar einzubehalten.

Der Hafrücklass ist durch Vorlage einer Garantie eines österreichischen Kreditinstitutes ablösbar, sofern dies auch dem AG gegenüber dem Bauherrn/Hauptunternehmer zulässig ist. Bedingung ist die Erklärung der Bank, auf erste Aufforderung binnen 3 Tagen ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf jedwede Einwendung (abstrakte, klauselfreie Bankgarantie) zu bezahlen; die Garantie muss österreichischem Recht unterliegen und darf keine Verfallsklausel enthalten, die vor dem Ende der Hafrücklassdauer wirkt.

11.3 Der AN stimmt in Abänderung der ÖNORM B 2110 zu, dass Deckungs- und Hafrücklass für sämtliche Forderungen des AG – auch für solche aus anderen Bauvorhaben – aufrechnungsweise herangezogen werden können. Die Möglichkeit zur uneingeschränkten Aufrechnung besteht auch im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

11.4 Im Falle eines Insolvenzverfahrens des AN (Konkursverfahren, Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung, Abweisung eines Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens) oder der Einleitung eines Reorganisationsverfahrens nach dem URG erhöhen sich Deckungs- und Hafrücklass auf 25 %, mindestens jedoch EUR 4.000,00. Dieser Sicherheitseinbehalt wird unabhängig von einem möglichen Rücktrittsrecht des Insolvenzverwalters zur Absicherung sämtlicher Ansprüche in bar einbehalten. Ist grundsätzlich weder ein Deckungs- noch ein Hafrücklass vereinbart, gilt für diese Fälle ein Deckungs- bzw. Hafrücklass in Höhe von 25 %, mindestens jedoch EUR 4.000,00, auf die Dauer der gesamten Gewährleistungsfrist als vereinbart.

11.5 Ein Anspruch des AN auf Sicherstellung nach Punkt 8.7.1 der ÖNORM B 2110 besteht nicht; § 1170b ABGB bleibt unberührt.

12. Rücktritt

12.1 Der AG ist berechtigt, vom Vertrag – auch hinsichtlich Teilleistungen – ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten, wenn:

- a) die Arbeiten durch höhere Gewalt ganz oder teilweise unmöglich werden;
- b) der Bauherr des AG die Arbeiten ganz oder teilweise einstellen lässt, den Vertrag mit dem AG ändert oder der Auftragsvergabe an den AN nicht zustimmt;
- c) der AN gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, insbesondere gegen Punkt 02.6 (unzulässige Weitergabe), Punkt 17. (arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften) oder Punkt 20. (Compliance);
- d) der AN trotz Vereinbarung und Fristsetzung keine beanstandungsfreie Leistung erbringt;
- e) Termine um mehr als 6 Werktage trotz schriftlicher Aufforderung überschritten werden oder Zwischentermine überschritten werden und der AN den Verzug nicht innerhalb der folgenden 6 Werktage aufholt;
- f) für die vereinbarten Leistungen, aus welchen Gründen auch immer, kein Bedarf mehr gegeben ist;
- g) über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder der AN seine Zahlungen einstellt;
- h) über die Person des AN oder seiner Organe Umstände bekannt werden, die seine Zuverlässigkeit oder Befugnis in Frage stellen (insbesondere Entzug der Gewerbeberechtigung, Streichung von der HFU-Liste).

Weiters behält sich der AG vor, einzelne der vereinbarten Leistungen teilweise oder ganz in Eigenregie, durch andere Unternehmer, vermindert oder gar nicht ausführen zu lassen.

12.2 In den Fällen des Punktes 12.1 hat der AN nur Anspruch auf Abrechnung der bereits ordnungsgemäß ausgeführten Arbeiten, nicht jedoch auf Schadenersatz oder entgangenen Gewinn. Punkt 5.8 der ÖNORM B 2110 wird insoweit abgeändert. Ein vereinbarter Pauschalpreis gilt für die Verrechnung im Rücktrittsfall nicht; die Vergütung ist aliquot unter Berücksichtigung des Leistungserfüllungsgrades zu berechnen.

12.3 Bei Rücktritt aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, sind Mehrkosten der Ersatzvornahme (Deckungskauf) sowie sämtliche Folgeschäden vom AN zu ersetzen; der AG ist berechtigt, diese von offenen Zahlungen und Rücklässen einzubehalten.

13. Haftung / Schadenersatz / Versicherung

13.1 Bauwesenversicherung. Der AG hat für das Bauvorhaben eine Bauwesenversicherung abgeschlossen. Ist der Abzug im Werkvertrag (Punkt 5.) vereinbart, wird der dort angeführte Prämienanteil (Standard 0,4 % der Auftragssumme) bei den Abschlags- und Schlussrechnungen in Abzug gebracht. Der Selbstbehalt trägt im Schadensfall der AN.

13.2 Der AN ist verpflichtet, eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung mit branchenüblichen, jedenfalls ausreichenden Deckungssummen (mindestens EUR 2.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden) für die Dauer des Vertrages sowie der Gewährleistungsfrist aufrechtzuerhalten und den Versicherungsschutz auf Verlangen des AG nachzuweisen.

- 13.3 Der AN haftet für von ihm selbst oder durch seine Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen (einschließlich Subunternehmer und Lieferanten) verursachte Beschädigungen und Zerstörungen am Eigentum des AG, des Bauherrn oder Dritter; dies unbeschadet eines allfälligen Regressanspruches des AN gegen seine Gehilfen.

Der AG ist berechtigt, mit der Schadensbehebung jenen Unternehmer zu beauftragen, der die ursprüngliche Leistung erbracht hat. Die Verrechnung (nach LV-Position oder in Regie) ist im Einzelfall zwischen dem AG und dem beauftragten Unternehmer zu vereinbaren. Der AN verzichtet gegenüber dem AG auf Einwendungen gegen die Höhe der Behebungskosten, soweit diese der Höhe nach angemessen sind.

- 13.4 Der AN hält den AG hinsichtlich aller Ansprüche Dritter, Strafen und behördlichen Sanktionen, die aus einer Verletzung seiner Pflichten aus diesem Vertrag oder gesetzlicher Vorschriften durch ihn oder seine Gehilfen entstehen, vollständig schad- und klaglos. Dies gilt insbesondere für umwelt- und abfallrechtliche Vorschriften; die damit verbundenen Kosten trägt der AN aus eigenem.

- 13.5 Der AN haftet dem AG auch für jene Nachteile, die dem AG aus der Weiterleitung von Ansprüchen des Bauherrn/Hauptunternehmers entstehen, soweit diese auf Leistungen des AN zurückzuführen sind.

14. Beistellungen

- 14.1 Für die Nutzung der Baustelleninfrastruktur (Sanitäranlagen, Mitbenutzung von Lagerflächen, Baustellentafel, Schlüsselhaltung, Verkehrswege, Absturzsicherungen, Allgemeinbeleuchtung) wird der im Werkvertrag angeführte Prozentsatz (Standard 1,5 % der Nettoschlussrechnungssumme) in Abzug gebracht. Die laufende Baureinigung wird nach tatsächlichem Aufwand umsatzanteilig verrechnet und bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Strom und Wasser werden nach der im Werkvertrag vereinbarten Pauschale verrechnet.

- 14.2 Die Beistellung erfolgt nur insoweit und solange, als die entsprechenden Anlagen und Geräte vorhanden sind und nicht vom AG selbst oder von anderen Auftragnehmern benötigt werden. Ein Anspruch auf Beistellung oder auf Mehrkosten wegen fehlender Beistellung besteht nicht.

- 14.3 Im Falle der Errichtung einer gemeinsamen Baustellentafel durch den AG ist diese vom AN zur Anbringung der Geschäftsbezeichnung verpflichtend zu nutzen. Die Anbringung sonstiger Firmen- oder Werbetafeln darf nur im Einvernehmen mit dem Bauleiter des AG erfolgen.

- 14.4 Für die vom AN oder seinen Lieferanten auf der Baustelle gelagerten und verarbeiteten Materialien und Geräte wird vom AG keine Gewähr oder Haftung übernommen.

15. Gefahrentragung

- 15.1 Der AN haftet für die unbeschädigte Erhaltung seiner Lieferungen und Leistungen bis zum Tag der Übernahme der gesamten Leistung durch den Bauherrn des AG. Punkt 11.1 der ÖNORM B 2110 wird insoweit abgeändert.

- 15.2 Für die vom AN, seinen Subunternehmern und Lieferanten im Baustellenbereich gelagerten Materialien und Geräte sowie für bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen übernimmt der AG keine Haftung.

- 15.3 Der AN hat seine Leistungen und Materialien gegen Diebstahl, Witterung und Beschädigung auf eigene Kosten zu schützen.

16. Entsorgung

- 16.1 Der AN hat für den Abtransport und die Entsorgung der im Rahmen seines Auftrages anfallenden Abfälle und Restmassen unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen. Die Mitbenutzung der Entsorgungseinrichtungen des AG ist nur nach gesonderter Vereinbarung gestattet.

- 16.2 Der Bau ist stets sauber zu halten. Der AN hat alle infolge seiner Leistungserbringung anfallenden Abfälle und Materialrückstände (Verpackungsmaterial usw.) auf seine Kosten täglich ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 16.3 Erfolgen Abtransport und Entsorgung nicht unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten bzw. nicht laufend, werden diese vom AG ohne weitere Verständigung auf Kosten des AN durchgeführt; die Kosten werden von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

- 16.4 Über die ordnungsgemäße Entsorgung sind Nachweise (Deponiescheine, Baurestmassennachweis, Begleitscheine) vorzulegen. Bis zur Vorlage ist der AG berechtigt, Restzahlungen auszusetzen.

17. Beschäftigung von Arbeitskräften – Lohn- und Sozialdumping – Ausländerbeschäftigung

- 17.1 Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitskräften sind alle kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sowie sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften – insbesondere ASchG samt Verordnungen, BauV, BauKG, AZG/ARG, LSD-BG, BUAG und AÜG – genauestens einzuhalten. Die gesetzlich vorgeschriebenen Dienstgeberbeiträge und Sozialversicherungsabgaben sind laufend und pünktlich zu entrichten.

- 17.2 Im Fall der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte sind alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz und das Passgesetz, einzuhalten. Der AN hat spätestens 3 Tage vor Beginn seiner Leistungen sämtliche Arbeits- bzw. Beschäftigungsgenehmigungen für jeden von ihm eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer vorzulegen. Bei Nichteinhaltung ist der AG berechtigt, die betreffenden Arbeitnehmer von der

Baustelle zu weisen; der AN trägt alle daraus entstehenden Folgen. Beim Austausch eines verwiesenen Arbeitnehmers ist der AG sofort zu verständigen und gleichzeitig die Genehmigung vorzulegen.

- 17.3 Der AN hat nachzuweisen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte mindestens das nach den anwendbaren kollektivvertraglichen Bestimmungen für die jeweilige Beschäftigungsgruppe vorgesehene Entgelt erhalten, bei der Sozialversicherung angemeldet und – soweit zutreffend – bei der BUA gemeldet sind. Bei Entsendungen oder Überlassungen aus dem Ausland sind die Meldungen nach dem LSD-BG sowie die bereitzuhaltenden Lohn- und Sozialdokumente auf Verlangen vorzulegen.
- 17.4 Die Einhaltung dieser Vorschriften ist binnen 14 Tagen nach Auftragserteilung und sodann jeweils als Beilage zur Rechnung unaufgefordert in geeigneter Form nachzuweisen (insbesondere Unbedenklichkeitsbescheinigungen, BUA-Bestätigung, Bestätigung der Lohnverrechnung über die ordnungsgemäße An- und Abmeldung und Abrechnung der eingesetzten Dienstnehmer). Bei Fehlen dieser Nachweise ist der AG berechtigt, Zahlungen bis zur Vorlage auszusetzen.
- 17.5 Bei Abrechnung in Stunden (Regie) und bei Beschäftigung von Leiharbeitskräften ist überdies das AÜG verbindlich; überlassene Arbeitskräfte sind vorab namentlich bekanntzugeben.
- 17.6 Allfällige Geldstrafen oder Verwaltungssanktionen, die gegen den AG im Zusammenhang mit Verstößen des AN oder seiner Subunternehmer verhängt werden, sind dem AG zu ersetzen. Der AN hält den AG diesbezüglich schad- und klaglos.
- 17.7 Digitale Personaldokumentation. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass der AG das System „ISHAP“ zur digitalen Personaldokumentation einsetzt. Der AN ist verpflichtet, die auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte samt den erforderlichen Nachweisen in diesem System zu erfassen bzw. an der Erfassung mitzuwirken und die dafür erforderlichen Daten und Dokumente rechtzeitig bereitzustellen.
- 17.8 Der AN erklärt, im Zusammenhang mit der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern (insbesondere nach dem AuslBG) weder gerichtlich verurteilt noch verwaltungsbehördlich bestraft zu sein bzw. dass eine allfällige Verurteilung getilgt bzw. die Tilgungsfrist des § 55 Abs. 1 VStG abgelaufen ist. Diese Erklärung gilt auch für Subunternehmer, auf die der AN im Rahmen eines Konzernverbundes oder einer wesentlichen Beteiligung Einfluss nehmen kann; hinsichtlich der übrigen Subunternehmer erklärt der AN, diese auf die vorstehenden Bedingungen hingewiesen zu haben. Erteilt der AN vorsätzlich eine falsche Auskunft, steht dem AG das Wahlrecht zwischen sofortigem Vertragsrücktritt bei gleichzeitigem Schadenersatzanspruch und der Fortsetzung des Vertrages bei Verhängung einer Konventionalstrafe in Höhe von 5 % der Gesamtauftragssumme zu; das Wahlrecht kann bis zur vollständigen Auftragsabwicklung ausgeübt werden.

18. Formvorschrift

- 18.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht bzw. sind unwirksam. Dies gilt auch für ein Abweichen von diesem Formgebot.
- 18.2 Anzeigen, Anmeldungen von Ansprüchen, Mängelrügen, Fertigstellungsanzeigen und Vorbehalte sind schriftlich zu erstatten; E-Mail an die im Werkvertrag genannten Adressen genügt.

19. Streitigkeiten

- 19.1 Streitfälle über die Leistung, insbesondere über Umfang und Vergütung, berechtigen den AN nicht, die Erbringung der Vertragsleistung einzustellen, zu unterbrechen oder zu verzögern.
- 19.2 Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Steyr vereinbart.
- 19.3 Abschnitt 12 der ÖNORM B 2110 (Streitigkeiten, insbesondere Schlichtungs- und Mediationsbestimmungen) ist nicht anzuwenden; der AG ist jedoch berechtigt, den AN einem zwischen AG und Bauherrn/Hauptunternehmer geführten Verfahren beizuziehen. Der AN ist verpflichtet, den AG in Verfahren mit dem Bauherrn/Hauptunternehmer, die seine Leistungen betreffen, zu unterstützen und die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte kostenlos beizubringen.

20. Besondere Bestimmungen der Baustelle

- 20.1 Arbeitszeit. Sämtliche an der Errichtung des Bauvorhabens beteiligten Unternehmen haben ihre Arbeitszeit der allgemeinen Arbeitszeit der Baustelle (Montag bis Freitag 06:00 bis 20:00 Uhr) anzugleichen. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten sind ausnahmsweise möglich, bedürfen jedoch der vorherigen Genehmigung des AG.
- 20.2 Baustelleneinrichtung. Die von der Bauleitung zur Verfügung gestellten Flächen und Einrichtungsgegenstände (Container, Sanitäreinrichtungen, Absperrungen) sind mit Sorgfalt zu behandeln. Beschädigungen, deren Verursacher nicht eruierbar ist, werden repariert und den beteiligten Unternehmen anteilig bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Gleiches gilt für Beschädigungen an Aufzügen und fertiggestellten Bauteilen.
- 20.3 Der Bauleitung ist bei Baubeginn eine Kopie der Baustellenevaluierung zu übergeben. Den Anordnungen des Baustellenkoordinators ist Folge zu leisten; die gesetzlich vorgeschriebenen Evaluierungen sind in Kopie zu übergeben.
- 20.4 Auf die Reinigung des jeweiligen Arbeitsbereiches wird größter Wert gelegt. Wird die Baustelle von Bauschutt und Materialabfall nicht laufend gesäubert, erfolgt dies auf Anordnung des AG durch den AG und wird den beteiligten Unternehmen anteilig bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

- 20.5 Bei Schneide- und Schweißarbeiten ist auf die Vermeidung von Beschädigungen anderer Bauteile und auf die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen zu achten; erforderliche Brandwachen sind vom AN beizustellen.
- 20.6 Die Eingrenzung des Gebäudes bzw. der Baustelle ist geschlossen zu halten; alle Unternehmen haben beim Verlassen der Baustelle darauf zu achten. Einrichtungen zum Fernhalten Unbefugter und Absturzsicherungen dürfen nicht entfernt oder verändert werden; müssen sie aus arbeitstechnischen Gründen entfernt werden, sind gleichwertige Sicherungen anzubringen und nach Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten unverzüglich wiederherzustellen.
- 20.7 Die Baustellenordnung und die Sicherheitseinweisung des AG gelten in der jeweils übergebenen Fassung als Vertragsinhalt; der AN hat deren Inhalt seinen Arbeitskräften und Subunternehmern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

21. Qualitätssicherung / Arbeitssicherheit

- 21.1 Der AG besitzt ein Qualitätsmanagementsystem und bindet den AN in dieses System ein. Verfügt der AN über kein QM-System, kann der AG Projekt- und Leistungskontrollen mit eigenem Personal beim AN durchführen; dadurch wird keinerlei Verantwortung oder Haftung des AG übernommen.
- 21.2 Im Falle fehlerhafter Leistung werden Qualitätsabweichungsberichte mit Angaben über die Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung angefertigt.
- 21.3 Der AN verpflichtet sich, sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten, seinen Mitarbeitern die notwendige persönliche Schutzausrüstung kostenlos zur Verfügung zu stellen und deren Verwendung durchzusetzen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Bauevaluierung durchzuführen und der schriftliche Nachweis dem AG zu übergeben.
- 21.4 Lieferung und Einbau von mit H-FCKW oder H-FKW geschäumten Dämmplatten sind untersagt. Der AN hat auf Verlangen Produktdatenblätter und Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Materialien vorzulegen.
- 21.5 Bei Verstößen gegen Arbeitssicherheitsvorschriften ist der AG berechtigt, die Arbeiten auf Kosten und Gefahr des AN einzustellen und Arbeitskräfte von der Baustelle zu weisen; daraus abgeleitete Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

22. Compliance

- 22.1 Der AN nimmt das Compliance Management System des AG (CMS; ISO 37001 Anti-Korruption, ISO 37301 Compliance) samt den darin enthaltenen Verhaltensgrundsätzen zur Kenntnis und verpflichtet sich, diese im Rahmen der Geschäftsbeziehung einzuhalten und seine Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.
- 22.2 Der AN verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der Vorschriften gegen Korruption und Bestechung, gegen wettbewerbs- und kartellrechtswidrige Absprachen (Preisabsprachen, Marktaufteilungen, wettbewerbsrelevanter Informationsaustausch) sowie gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Das Anbieten und Annehmen von Geldgeschenken ist ausnahmslos verboten; sonstige Vorteile dürfen nicht angeboten oder angenommen werden, wenn dadurch Geschäftstransaktionen beeinflusst werden sollen oder auch nur dieser Eindruck entstehen könnte.
- 22.3 Verstöße gegen Punkt 22. berechtigen den AG zum sofortigen Rücktritt gemäß Punkt 12. sowie zur Beendigung der Geschäftsbeziehung; Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Der AN hat Verstöße oder Verdachtsmomente unverzüglich der Geschäftsführung bzw. der Compliance-Verantwortlichen des AG zu melden.

23. Datenschutz und Vertraulichkeit

- 23.1 Die Vertragsparteien verarbeiten personenbezogene Daten im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses nach den Bestimmungen der DSGVO und des DSG. Der AN hat seine Mitarbeiter über die Verarbeitung ihrer Daten im Zusammenhang mit der Baustellendokumentation (einschließlich digitaler Personaldokumentation gemäß Punkt 17.7) zu informieren.
- 23.2 Der AN hat sicherzustellen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten seiner Arbeitskräfte an den AG datenschutzrechtlich zulässig ist, und hält den AG hinsichtlich Ansprüchen aus einer Verletzung dieser Pflicht schad- und klaglos.
- 23.3 Der AN ist verpflichtet, alle ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugänglich gemachten Informationen, Unterlagen, Pläne und Preise vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Übergebene Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des AG bzw. des Bauherrn, dürfen nur für die Vertragserfüllung verwendet und sind nach Auftragsabwicklung auf Verlangen zurückzustellen oder zu löschen.
- 23.4 Veröffentlichungen, Referenzhinweise, Presse- und Medienauskünfte sowie Foto- und Filmaufnahmen betreffend das Bauvorhaben bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

24. Erhaltene Unterlagen

- 24.1 Der AN bestätigt mit Unterfertigung des Werkvertrags, die in Punkt 8. des Werkvertrags angeführten Unterlagen – insbesondere Sicherheitseinweisung, Baustellenordnung, Compliance Management System und Hinweis zur digitalen Personaldokumentation – erhalten, gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben. Eine gesonderte Unterfertigung dieser Unterlagen ist nicht erforderlich; sie sind integrierender Vertragsbestandteil.

- 24.2 Der AN bestätigt insbesondere, dass er über das vereinbarte Pauschale hinaus (wo keine Pauschale vereinbart ist: über das gelegte und beauftragte Angebot hinaus) ohne gesonderte schriftliche Bestätigung der Bauleitung des AG keine wie auch immer gearteten Mehrkosten verrechnen darf und erforderliche Mehraufwendungen und/oder Zusatzaufträge vor deren Ausführung der schriftlichen Bestätigung der Bauleitung des AG bedürfen, widrigenfalls diese Leistungen nicht verrechnet werden können.

25. Schlussbestimmungen

- 25.1 Die Gültigkeit des Vertrages wird durch einzelne unwirksame Bestimmungen nicht berührt, wenn der Vertragszweck erhalten bleibt. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommen.
- 25.2 Eigene Liefer- und Ausführungsbedingungen des AN gelten nicht. Der AN verzichtet auf die Anfechtung und Anpassung dieses Vertrages wegen Irrtums sowie auf die Anfechtung wegen laesio enormis.
- 25.3 Änderungen, Streichungen oder Zusätze des AN in den Vertragsurkunden werden nicht anerkannt und können die Stornierung des Auftrages nach sich ziehen.
- 25.4 Der AN wird ersucht, den Werkvertrag zum Zeichen der Annahme firmenmäßig gefertigt binnen 8 Tagen zu retournieren. Die Aufnahme oder Weiterführung der Arbeiten nach Erhalt des Werkvertrags gilt jedenfalls als konkludente, uneingeschränkte Zustimmung zum gesamten Inhalt des Werkvertrags samt diesen AVB. Bei nicht fristgerechter Retournierung ist der AG berechtigt, Zahlungen bis zum Einlangen des unterfertigten Werkvertrags auszusetzen.
- 25.5 Rechte und Pflichten des AG aus diesem Vertrag dürfen auf verbundene Unternehmen des AG oder auf Arbeitsgemeinschaften, an denen der AG beteiligt ist, übertragen werden; der AN erteilt dazu bereits jetzt seine Zustimmung.